



Der Rechtsschutz im SGB II

Insolvenzverwalterin oder dem Insolvenzverwalter (bei Regelinsolvenz) eine Mehrfertigung des Widerspruchsbescheides zu übersenden.

Wurde der widerspruchsführenden Person ein allgemeines **Verfügungsverbot** auferlegt, sind die vorläufige Treuhänderin oder der vorläufige Treuhänder bzw. die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter in ihrer „...Eigenschaft als Treuhänder bzw. Insolvenzverwalter über das Vermögen des ...“ fortan Beteiligte oder Beteiligter und nicht mehr die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer selbst (§ 21 Absatz 2, Nr. 2, 1. Alt. InsO). Ist ein Insolvenzverfahren eröffnet und eine Treuhänderin oder ein Treuhänder bzw. eine Insolvenzverwalterin oder ein Insolvenzverwalter bestellt worden, gilt dies entsprechend.

Gemäß § 38 InsO dient die Insolvenzmasse nur zur Befriedigung der Ansprüche der Insolvenzgläubiger. Diese müssen einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen die Schuldnerin oder den Schuldner haben. Eine **Forderung** ist insolvenzrechtlich dann „begründet“, wenn der die Forderung begründende Tatbestand im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung bereits vollständig verwirklicht war. Das Insolvenzrecht setzt grundsätzlich nicht voraus, dass die Forderung bereits entstanden oder fällig ist, vgl. VG Braunschweig, Beschluss vom 31.08.2007, Az.: 8 B 134/07; Thüringer OVG, Urteil vom 27.09.2006, Az.: 4 EO 1283/04. In Erstattungsfällen muss daher der Überzahlungszeitraum vor dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegen.

3.9.1 Beteiligung des Ärztlichen Dienstes oder des Berufspsychologischen Services

(1) Werden mit dem Widerspruch gesundheitliche Gründe vorgebracht bzw. ärztliche Feststellungen angegriffen, sollte grundsätzlich über die Fachteams der zuständige **Ärztliche Dienst** beauftragt werden.

In diesem Fall ist von der widerspruchsführenden Person im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht neben dem schriftlichen Einverständnis zur ärztlichen Untersuchung und Begutachtung eine **Schweigepflichtsentbindung** für ihre behandelnden Ärztinnen oder Ärzte anzufordern.

(2) Entsprechendes gilt für die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen **Berufspsychologischen Service**.

3.9.2 Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen

(1) Die Widerspruchsführerin und der Widerspruchsführer können sich gemäß § 13 SGB X auch im Widerspruchsverfahren (Vorverfahren) vertreten lassen oder einen Beistand hinzuziehen. Als Bevollmächtigte, Bevollmächtigter oder Beistand kommt grundsätzlich jede natürliche prozessfähige Person in Betracht. § 13 SGB X regelt als Sonderfall außergerichtlicher Dienstleistungen die Vertretung gegenüber Behörden.

Obwohl § 13 Absatz 1 Satz 1 SGB X bestimmt, dass sich Beteiligte durch „einen“ Bevollmächtigten vertreten lassen kann, ist die gleichzeitige Bestellung mehrerer Bevollmächtigter nicht ausgeschlossen (Roller in: Schütze, SGB X, § 13 Rz. 5;

Der Rechtsschutz im SGB II

Vogelgesang in: Hauck/Noftz, SGB X, § 13 Rz. 9). **Mehrere Bevollmächtigte** sind im Zweifel auch einzeln im vollen Umfang vertretungsberechtigt (vgl. § 84 ZPO), so dass Erklärungen nur einer oder eines Bevollmächtigten für die Beteiligten wirken und sich das JC auch nur an einen von ihnen wenden muss.

Die Rechtsbehelfsstelle ist nach § 13 Absatz 5 SGB X verpflichtet, **Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen**, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) Rechtsdienstleistungen erbringen. Sie können gemäß § 13 Absatz 6 SGB X nach pflichtgemäßem Ermessen auch dann vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind. Eine Zurückweisung von Personen, die nach § 73 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 9 SGG zur Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren befugt sind (zum Beispiel Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt), ist nicht möglich. Gegenüber der oder dem Zurückgewiesenen stellt die Zurückweisung einen VA dar, der schriftlich ergehen muss; den Beteiligten, deren bevollmächtigte Person oder Beistand zurückgewiesen wird, ist die Zurückweisung schriftlich mitzuteilen (§ 13 Absatz 7 SGB X).

(2) Die bevollmächtigte Person tritt aufgrund rechtsgeschäftlicher Übertragung der Vertretungsmacht für die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer auf. Auf Verlangen des JC ist die **Vollmacht** schriftlich nachzuweisen.

Die **Generalvollmacht** ermächtigt nach § 13 SGB X zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. In der Regel dürfte sich die vorgelegte Vollmacht nur auf die Verwaltungsverfahren, welche denselben Bewilligungsabschnitt betreffen, nicht jedoch auf die nachfolgenden Bewilligungsabschnitte erstrecken (vgl. BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 14/06 R, juris Rz. 30).

Eine Vollmacht, die wegen "Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II" erteilt ist, stellt nicht ohne Weiteres den Nachweis dafür dar, dass die bevollmächtigte Person im Sinne einer Generalvollmacht für alle im Zusammenhang mit dem Leistungsbezug stehenden Verwaltungsverfahren bevollmächtigt sein soll (LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 12.06.2014, Az.: L 6 AS 522/13 B PKH, juris Rz. 8).

Eine **Prozessvollmacht** muss für das konkrete Verfahren erkennen lassen, wer bevollmächtigt ist, wer bevollmächtigt hat und wozu bevollmächtigt worden ist (vgl. BFH, Urteil vom 29.07.1997, Az.: IX R 20/96, juris Rz. 8). Eine für allgemeine Zwecke erteilte Generalvollmacht genügt auch im Klageverfahren nicht, da es bei dieser an einer hinreichenden Individualisierung des Willens der Vollmacht gebenden Person fehlt, die als prozessbevollmächtigt auftretende Person im konkreten Streitverfahren mit ihrer Vertretung zu beauftragen (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07.01.2014, Az.: L 2 AS 605/13 NZB, juris Rz. 1).

Bei Anhaltspunkten für eine fehlende Prozessvollmacht von als bevollmächtigt Auftretenden ist ausdrücklich die **Rüge der fehlenden Vollmacht** nach § 73 Absatz 6 SGG zu erheben. Für mehrere Mitglieder einer BG ist die Vorlage einer Vollmacht ausreichend, sofern alle Auftraggeber benannt sind und die Vollmacht von allen volljährigen Personen in der BG unterzeichnet wurde.

(3) Die von der bevollmächtigten Person vorgenommenen Erklärungen und Handlungen binden die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Diese

Der Rechtsschutz im SGB II

müssen sich Kenntnis und Verschulden ihrer bevollmächtigten Person zurechnen lassen. Ist eine bevollmächtigte Person bestellt, muss sich die Behörde grundsätzlich an sie wenden (§ 13 Absatz 3 Satz 1 SGB X). Die Behörde kann sich an die Beteiligten selbst wenden, soweit diese zur Mitwirkung verpflichtet sind; die bevollmächtigte Person ist hierüber zu informieren (§ 13 Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB X).

(4) Die Behörde kann einen VA jedoch auch den Beteiligten selbst bekanntgeben (Umkehrschluss aus § 37 Absatz 1 Satz 2 SGB X). Es steht in ihrem Ermessen, ob sich die Behörde für die **Bekanntgabe an die Beteiligten** oder an die bevollmächtigte Person wendet. § 37 Absatz 1 Satz 2 SGB X ist lex specialis gegenüber § 13 Absatz 3 SGB X. Die Bekanntgabe eines VA an die Beteiligten ist auch bei wirksamer Vertretung durch eine bevollmächtigte Person wirksam. Diese sollte dann jedoch abschriftlich über den VA unterrichtet werden.

(5) Die Beteiligten selbst können sich uneingeschränkt weiterhin an die Behörde direkt wenden; ihre **Handlungsfähigkeit** bleibt unberührt.

(6) Der **Beistand** ist eine Person des Vertrauens, welche nicht wie Bevollmächtigte für, sondern neben der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer und nur in Verhandlungen oder Besprechungen auftritt. Er ist also nicht prozessbevollmächtigt; die beteiligte Widerspruchsführerin oder Widerspruchsführer tritt alleine auf.

3.9.3 Gewährung von Akteneinsicht

(1) Grundsätzlich ist gemäß § 25 SGB X auch im Widerspruchsverfahren Akteneinsicht zu gewähren. Die **Akteneinsicht** muss nach § 25 Absatz 1 Satz 1 SGB X erforderlich sein. Dies ist anzunehmen, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Akteneinsicht zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen notwendig ist (Fichte in Knickrehm/Roßbach/Waltermann, Sozialrecht, § 25 Rz. 14). Der Anspruch auf Akteneinsicht wird durch das Lesen der das Verfahren betreffenden Akten realisiert, wobei Notizen gefertigt und Ablichtungen verlangt werden können, § 25 Absatz 5 Satz 1 SGB X. Über die Akteneinsicht ist ein Vermerk zu fertigen.

(2) Von dem Anspruch auf Akteneinsicht zu unterscheiden ist der mögliche Anspruch auf **Aktenübersendung**. Die Regelung des § 25 Absatz 4 SGB X, dass die Akten grundsätzlich bei der aktenführenden Behörde einzusehen sind, gilt hier nicht (§ 84a SGG). Folglich können die Akten den bevollmächtigten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, vertretungsberechtigten Vereinigungen und anderen Versicherungsträgern zur Einsicht übersandt werden. Ein Anspruch auf Übersendung besteht jedoch nicht. Die (Ermessens-) Entscheidung der Behörde über die Aktenübersendung ist, unabhängig davon, ob sie in Form eines VA ergeht, nicht isoliert anfechtbar und kann nur inzident mit der Sachentscheidung überprüft werden (§ 56a SGG; Hessisches LSG, Beschluss vom 07.11.2014, Az.: L 6 AS 722/14 B ER, juris Rz. 25).

An Privatpersonen sind die Akten nicht zu übersenden. Eine beantragte Akteneinsicht sollte in diesen Fällen grundsätzlich in den Räumen der Rechtsbehelfsstelle oder den ausgelagerten Geschäftsstellen gewährt werden.